

PRESSEMITTEILUNGPRESSESPRECHER
Torsten Haase

Landeshaus, 24105 Kiel

Telefon 0431-988-1440

Telefax 0431-988-1444

E-mail: info@cdu.ltsh.deInternet: <http://www.cdu.ltsh.de>

Finanz-/Bildungspolitik

TOP 6**Jost de Jager:****Beim Landesbesoldungsgesetz noch Klärungsbedarf**

Mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und der Umstellung der Professorengelöhner von einer C-Besoldung auf eine W-Besoldung setzen wir Bundesrecht in Landesrecht um. Zur Erinnerung: Die Dienstrechtsreform war der angeblich große Wurf von Bundesbildungsministerin Bulmahn zur Modernisierung der Hochschulen in Deutschland. Ein Teil davon, die bundeseinheitliche und verbindliche Einführung der Juniorprofessur hat inzwischen vor dem Bundesverfassungsgericht ein juristisch klägliches Schicksal erlitten und von der Einführung der W-Besoldung ist auch kein großer Schub oder eine besonders durchgreifende Verbesserung der Lage zu erwarten.

Dies gilt insbesondere für ein finanziell so heruntergewirtschaftetes Land wie Schleswig-Holstein. Durch die Einführung der W-Besoldung sind die Hochschulen in den süddeutschen Bundesländern noch stärker im Vorteil als bisher. Denn die W-Besoldung koppelt die Höhe der Leistungszulagen für Professoren, und damit ihre Gehälter insgesamt, an die finanzielle Ausstattung der jeweiligen Hochschule. Von den schleswig-holsteinischen Hochschulen wissen wir nicht erst seit dem Erichsen-Gutachten, dass sie im Bundesschnitt chronisch unterfinanziert sind, während die finanzielle Ausstattung der Hochschulen vor allem in den südlichen Bundesländern sehr viel besser ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass besser ausgestattete Hochschulen mehr Wissenschaftlern höhere Zulagen bezahlen können, als es die schlechter ausgestatteten Hochschulen, etwa bei uns in Schleswig-Holstein, können. Dadurch verlieren wir hier an Attraktivität.

Das sieht man nicht zuletzt an dem gesetzlich festgelegten Besoldungsdurchschnitt für Professoren. Der liegt in Schleswig-Holstein für Fachhochschulprofessoren bei 59.808 € und bei den Universitäten und gleich gestellten Hochschulen bei 66.812 €. Damit sind die durchschnittlichen Besoldungsausgaben in Schleswig-Holstein geringer als in den meisten anderen Bundesländern. Bei den Universitäten liegt Schleswig-Holstein an drittletzter Stelle, nur Sachsen und Sachsen-Anhalt zahlen ein niedrigeres Professorendurchschnittsgehalt.

Ohnehin wird durch die Einführung der W-Besoldung der Professorenberuf für weite Felder der Wissenschaft nicht attraktiver. W 3 ist weniger als ehemals C 4. W 2 ist weniger als ehemals C 3. Rechnerisch ist es klar, um die geforderte Kostenneutralität einhalten zu können, muss das Grundgehalt sinken, wenn mehr Spielraum für Leistungszulagen geschaffen werden soll. Für weite Felder der Wissenschaft, in denen diese Leistungszulagen allerdings

nicht bezahlt werden, wird der finanzielle Anreiz, an die Hochschulen zu gehen, immer geringer. Vor allem die Fachhochschulen werden davon betroffen sein, da sie darauf angewiesen sind, erfahrene Führungskräfte aus der Wirtschaft als Professoren zu gewinnen. Ein niedriges Grundgehalt, ungewisse Leistungsbezüge und ein abgesenktes Ruhegehalt sind dafür nicht gerade förderlich. Aber diese Schlacht gehört der Vergangenheit an und muss nicht noch einmal geschlagen werden.

Unser Augenmerk gilt heute der Umsetzung des BBesG auf Länderebene. Und hier zeigt sich, dass die Landesregierung aus den zahlreichen Diskussionen nichts gelernt hat. Nach wie vor gibt es bei den Fachhochschulen ein ungelöstes Problem. Etwa 40 % der Professoren an den Fachhochschulen in Schleswig-Holstein sind C 2-Professoren, denen ein Regelaufstieg nach C 3 in Aussicht gestellt wurde. Dieser Regelaufstieg kann mit der Einführung der W-Besoldung nicht mehr erfolgen. C 2-Stellen werden zukünftig nach W 2 besoldet, was weniger ist als nach C 3. Hätten sie den Regelaufstieg nach C 3 bekommen, hätten sie weiterhin für die C-Besoldung optiert und sich besser gestanden. Hier hätte die Landesregierung eine landesrechtliche Präzisierung vornehmen können, die den C 2-Stelleninhabern unbefristete Zulagen in Höhe des bisherigen C 3-Gehaltes ermöglicht (das so etwas möglich ist, zeigt Baden-Württemberg). Ich glaube, dass wir im Ausschuss noch einmal sehr intensiv beraten müssen, wie man für diese sehr große Zahl an Professoren an den Fachhochschulen des Landes Schleswig-Holsteins eine Regelung findet. Denn ihnen wird auch der Aufstieg zu C 3 meist verwehrt bleiben, da laut Gesetzentwurf der Anteil der W 3-Stellen an einer staatlichen Fachhochschule höchstens 10 % der Gesamtstellen der W 2- und W 3-Stellen ausmachen darf. Auch über diese Festlegung müssen wir diskutieren.

Wir werden im Ausschuss in einigen Punkten rechtliche Präzision beraten müssen. So ist mir zumindest noch nicht ausreichend klar, wer genau laut Gesetz über die Vergabe und Festlegung der Leistungszulagen entscheidet. Es mag ja sein, dass das in der Verordnung geklärt wird, die uns aber noch nicht vorliegt. Ich würde es für richtig halten, hier eine rechtsverbindliche Klarheit bereits in einem öffentlich debattierten Gesetz vorzunehmen.

Wir werden genau darauf achten, Frau Erdsiek-Rave, dass die möglichen Freiheiten in den sechs aufgeführten Punkten in § 15 auch tatsächlich an die Hochschulen übertragen werden und dass die Verordnung nicht zu einer Verregelung führt.

Ein weiterer Punkt, auf den ich von einer Hochschule hingewiesen wurde, ist eine Übergangsregelung. Es wird einige Zeit dauern, bis der Topf, der für Leistungszulagen zur Verfügung steht, durch die Gehälter ausscheidender Professoren gefüllt sein wird. Bis dahin wird es erforderlich sein, über die Deckungsfähigkeit von anderen Mitteln im globalen Haushalt praktikable Übergangsregelungen zu finden.

Durch die Vorlage dieses Landesgesetzes und durch die sehr vollmundige Unterstützung dieser Landesregierung für die Bundesgesetzgebung, die die W-Besoldung eingeführt hat, verwickelt sich die Landesregierung in einen hochschulpolitischen Widerspruch. Mit der W-Besoldung stärkt sie die Autonomie und Eigenständigkeit der Hochschule bei der Festsetzung des individuellen Gehaltes eines Professors sehr viel stärker als es bisher der Fall gewesen ist. Sie stärkt damit die Rolle der Hochschule im Verhältnis zu ihrem Professor. Bei der HSG-Novelle, die wir gleichzeitig beraten, verweigert sich die Landesregierung aber, die gleiche Autonomie und stärkere Stellung der Hochschule bei der Berufung der Professoren nach der neuen Besoldungsgruppe W 3 zuzulassen. Dies ist inkonsequent und ein Widerspruch, den sie nicht auflösen können. Wir sind der Auffassung: Wer den Universitäten mehr Rechte bei der Besoldung einräumt, muss ihnen auch mehr Rechte bei der Berufung geben.